



**EINSCHREIBEN**

Herrn  
Christian Gutknecht  
Grüzenstrasse 3  
8600 Dübendorf

Geschäfts-Nr. 1/15 (pb)

Zürich, 22. Mai 2015

**Ihr Rekurs vom 10. Dezember 2012**

Sehr geehrter Herr Gutknecht

In der Beilage erhalten Sie den Bericht der Koordinationsstelle IDG vom 21. Mai 2015 zu rubriziertem Rekursverfahren.

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit, bis **23. Juni 2015** eine freigestellte Stellungnahme einzureichen.

Mit freundlichen Grüssen

**REKURSKOMMISSION**  
**der Zürcher Hochschulen**  
Die juristische Sekretärin

  
lic. iur. Pamela Brägger

Beilage



Kanton Zürich  
**Staatskanzlei**  
Koordinationsstelle IDG

**lic.iur. Dieter Müller**  
Leiter  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 20 04  
dieter.mueller@sk.zh.ch  
www.zh.ch

Bildungsdirektion  
Rekurskommission  
der Zürcher Hochschulen  
ad Geschäft Nr. 1/15

intern

21. Mai 2015

**Stellungnahme (Mitbericht) nach § 34 IDV zum  
Rekurs vom 18. Dezember 2014 gegen die Verfügung  
der ZHAW vom 19. November 2014  
betreffend Akteneinsicht (Informationszugang)**

**A. Ausgangslage**

1. Mit Verfügung vom 19. November 2014 wies die das Rektorat der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (im Folgenden: ZHAW) ein Gesuch von Christian Gutknecht ab, mit welchem dieser gestützt auf § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) Einsicht in bestimmte Dokumente verlangte. Christian Gutknecht bezeichnete diese Dokumente im Wesentlichen mit «Offerten, Rechnungen oder Verträge, aus denen ersichtlich wird, wieviel die Fachhochschulen in dem Zeitraum von 2010–2016 an folgende Verlage: Elsevier, Springer und Wiley bezahlt haben oder gemäss Vereinbarung bezahlen werden».

2. Die ZHAW begründet die Ablehnung des Gesuchs einerseits mit den vertraglichen Verpflichtungen mit allen betroffenen Verlagshäusern, die Vertragsbedingungen Dritten nicht zugänglich zu machen (Non-disclosure-Agreements), als ein dem Informationszugang überwiegendes privates Interesse (d.h. Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner). Andererseits verweist die ZHAW auf ein überwiegendes öffentliches Interesse, das darin bestehe, dass die ZHAW ihre Verhandlungsposition gegenüber den Verlagen durch eine Offenlegung der Preise erheblich beeinträchtigen würde.

3. Gegen diese Verfügung erhob Christian Gutknecht (im Folgenden: Rekurrent) Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen. Die Koordinationsstelle IDG wurde am 24. April 2015 eingeladen, die Stellungnahme gemäss § 34 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41) einzureichen.

4. Der Koordinationsstelle IDG stehen folgende Akten des Rekursverfahrens zur Verfügung:

- Gesuch um Einsicht in Akten vom 23. Juni 2014, mit Ergänzungen
- Verfügung der ZHAW vom 19. November 2014 i.S. Akteneinsichtsgesuch von Ch. Gutknecht, Gesuchsteller (Rekursgegenstand)



- Rekurschrift vom 18. Dezember 2014 mit Beilagen
- Rekursantwort der ZHAW vom 12. März 2015
- Replik des Rekurrenten (Rekursbestätigung) vom 7. April 2015 mit Beilagen

Der Koordinationsstelle stehen ausserdem (vertraulich) die Streitgegenstand bildenden Lizenz- und Abonnementsverträge zwischen dem Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken und den Verlagen *Elsevier*, *Wiley* und *Springer* zur Verfügung; in diesen Dokumenten sind allerdings sämtliche Zahlen (betreffend Gebühren [Fees]) und weitere Stellen *eingeschwärzt*.

## **B. Rechtliche Grundlagen**

### a) Grundsätzliches

5. Der Anspruch auf Informationszugang ist ein verfassungsmässiges Grundrecht, das nur eingeschränkt werden kann, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies gebieten (vgl. Art. 17 Kantonsverfassung, KV, LS 101). Verpflichtet, den Informationszugang zu gewähren, ist das öffentliche Organ im Sinne von § 3 (Abs. 1) IDG, das über die entsprechenden Dokumente, Aufzeichnungen usw. verfügt (§ 9 Abs. 1 IDV). Es steht im vorliegenden Fall nicht zur Diskussion, dass das strittige Informationszugangsgesuch zuständigerweise von einem Leitungsorgan (Verwaltungsdirektor) der ZHAW als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt behandelt wurde (§ 3 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 Fachhochschulgesetz [FaHG, LS 414.10] in Verbindung mit § 23 Abs. 2 lit. d FaHG und § 3 [Abs. 1] lit. c IDG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 IDV).

6. Der Anspruch auf Informationszugang besteht voraussetzungslos, d.h. für entsprechende Gesuche ist, ausgenommen § 25 Abs. 2 IDG, kein Interessennachweis erforderlich, d.h. die gesuchstellende Person muss ihr Gesuch nicht begründen. Der Anspruch beruht allein auf dem verfassungsmässigen Grundrecht, das die Erfüllung des Öffentlichkeitsprinzips bezweckt (vgl. Ziff. 5). Deshalb ist bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung des Informationszugangs allein massgebend, ob die konkrete Information *öffentlich* gemacht werden kann («Schaufensterprinzip»).

7. Auch wenn der Anspruch auf Informationszugang voraussetzungslos besteht, gilt er nicht unbeschränkt. Es ist im Hinblick auf eine Informationsbekanntgabe *stets* wegen des Vorbehalts überwiegender öffentlicher und/oder privater Interessen gemäss Art. 17 KV eine *Interessenabwägung* vorzunehmen. Nur bei überwiegendem entgegenstehendem Interesse darf der Informationszugang bzw. die öffentliche Zugänglichkeit zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen eingeschränkt oder verweigert werden. Das heisst, bildlich gesprochen: die Waagschalen dürfen sich nicht im Gleichgewicht befinden. Die Waagschale des verfassungsmässigen Öffentlichkeitsprinzips muss sich als «leichter» erweisen bzw. die (andern) öffentlichen und/oder die privaten Interessen müssen gewichtiger sein, sodass sich deren Waagschale bei der Interessenabwägung senkt und damit der Informationszugang nicht uneingeschränkt gewährt werden kann.

8. Bezogen auf den vorliegend zu beurteilenden Fall stellt sich die Frage, wie weit ein öffentliches (staatliches) Organ im Rahmen vertraglicher Abreden Geheimhaltungsverpflichtungen («Non-Disclosure Agreements») eingehen kann. Der Staat, ausgegliederte Organisati-

onen und selbst Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind auch bei rechtsgeschäftlichem und privatrechtlichem Handeln an die Verfassung, insbesondere die Grundrechte gebunden. Folglich kommt ihnen diesbezüglich keine eigentliche Privatautonomie zu (vgl. dazu RHINOW/KRÄHENMANN, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Nr. 47/B/II/c; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Rz. 295 f.). Eine vereinbarte Geheimhaltungspflicht, auf die sich der private Vertragspartner im Rahmen der Anhörung gemäss § 26 Abs. 1 IDG beruft, hat hinsichtlich eines Informationszugangsgesuchs zum Vereinbarungsgegenstand keine absolute Sperrwirkung, weshalb in jedem Fall die Interessenabwägung (vgl. Ziff. 7 und nachfolgend) vorzunehmen ist.

b) Zur Interessenabwägung

9. Ergibt die Interessabwägung, dass der Informationszugang nicht umfassend gewährt werden kann, ist dessen vollständige Verweigerung nur zulässig, wenn keine mildere Massnahme getroffen werden kann. Im Sinne des *Verhältnismässigkeitsprinzips* ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob der Informationszugang bloss in zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht eingeschränkt werden muss, um dem Öffentlichkeitsanspruch dennoch Genüge zu tun. Die inhaltliche Einschränkung erfolgt beispielsweise durch Weglassen (Abdecken) bestimmter Teile eines Dokuments, durch Verschleierung (Anonymisierung) von Namen, Ortsbezeichnungen, Zeitangaben usw., oder durch Erstellung einer Zusammenfassung der entsprechenden Informationen (vgl. § 13 Abs. 2 IDV).

10. Das Gesetz zählt eine Reihe von Tatbeständen auf, bei deren Erfüllung das Vorliegen eines Interesses *des öffentlichen Organs* an Geheimhaltung bzw. Nichtveröffentlichung von Informationen angenommen werden darf und deswegen der Informationszugang verweigert oder beschränkt werden kann bzw. muss. Die Liste gemäss § 23 Abs. 2 lit. a–e IDG ist aufgrund des Ausdrucks «insbesondere» nicht abschliessend, d.h. sie gibt exemplarisch vor, welche öffentlichen Interessen «in die Waagschale» gelegt werden können. § 23 Abs. 2 IDG sagt aber nichts darüber aus, welches Gewicht diese öffentlichen Interessen haben. Es darf keinesfalls vermutet werden, dass diese Interessen – falls sie in Betracht gezogen werden können – auch *überwiegend* sind, d.h. die «Waagschale» zum Sinken bringen.

11. Durch Motivsubstitution kann unter Umständen auch ein anderer Tatbestand als öffentliches Interesse zur Begründung der Verweigerung des Informationszugangs herangezogen werden. Allerdings ist bei der Annahme anderer oder weiterer öffentlicher Interessen grosse Zurückhaltung angezeigt. Deshalb ist auch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Einschränkung von Grundrechten verhältnismässig sein muss (Art. 36 Abs. 3 BV). Die Ausnahmeklauseln von § 23 IDG sind demgemäss grundsätzlich restriktiv zu handhaben, um den Kerngehalt des Öffentlichkeitsprinzips als verfassungsmässiges Recht zu wahren (BRUNO BAERISWYL, Praxiskommentar zum IDG, § 23 N. 4).

12. Neben den öffentlichen Interessen sind gemäss § 23 Abs. 1 in fine IDG auch *private Interessen* zu berücksichtigen. § 23 Abs. 3 IDG nennt dazu als Schutzobjekt insbesondere die Privatsphäre «Dritter» und damit andere Betroffene als das beteiligte öffentliche Organ (bzw. weitere Instanzen, die *öffentliche* Interessen namhaft machen können). Im Wesentlichen kommen dabei die Persönlichkeitsrechte sowohl natürlicher als auch juristischer Personen in Betracht, die sich im Begriff der *Personendaten* gemäss § 3 [Abs. 3] IDG konkretisieren. Soweit es sich um den Schutz der Privatsphäre juristischer Personen handelt, fallen insbesondere Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse darunter, die beispielsweise für das Bestehen im



wirtschaftlichen Wettbewerb im Rahmen einer Konkurrenzsituation von Bedeutung sind (siehe zum Begriff des *Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisses*: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Bundesverwaltung; Häufig gestellte Fragen [Bern 2013], Ziff. 5.2.1).

## C. Materielle Beurteilung

### a) Vorbemerkung

13. Die Parteien und die Rekurskommission haben Kenntnis von thematisch parallelen Verfahren, die der Rekurrent (auch) vor andern Rechtsmittelbehörden führt. Betreffend Verfahren vor zürcherischen Behörden hat die Koordinationsstelle am 20. Januar 2015 eine Stellungnahme (IDG-Mitbericht) nach § 34 IDV bei der Bibliothekskommission der Zentralbibliothek Zürich eingereicht, die der Rekurrent im vorliegenden Verfahren als Beilage 16 (der «Rekursbestätigung») zu den Akten gegeben hat.

14. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Rekursgegnerin jenes Verfahrens (d.h. die Zentralbibliothek) ausdrücklich die Anwendbarkeit des IDG infrage stellte. Sie nahm den Standpunkt ein, dass sie durch den Erwerb von Medien am *wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehme*, weshalb das IDG gemäss dessen § 2 Abs. 2 lit. a nicht gelte und zum Vornherein kein Anspruch auf Informationszugang bestehe. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage.

15. Auch wenn im vorliegenden Verfahren die ZHAW die Anwendbarkeit des IDG gemäss § 2 Abs. 2 nicht bestreitet, ist die Rekurskommission gehalten, das Recht von Amtes wegen anzuwenden (§ 7 Abs. 4 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, LS 175.2). Das heisst, sie ist nicht an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; sie kann den Rekurs mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 135 III 397 E.1.4 S. 400 = Pra 2010 Nr. 7; KASPAR PLÜSS, in: VRG-Kommentar 3. Aufl., § 7 N. 167).

16. Die Koordinationsstelle IDG hält jedoch daran fest, dass – auch – die ZHAW (als Mitglied des vertragsschliessenden Konsortiums der Schweizer Hochschulbibliotheken) beim Medienerwerb lediglich als *Marktteilnehmerin* (Käuferin) auftritt. In einem unmittelbaren *Wettbewerb* mit andern Marktteilnehmern als Käuferschaft steht sie dabei nicht. Es geht nicht darum, dass Marktkonkurrenten aufgrund der Kenntnis der – ungeschwärzten – Kaufverträge einen Wettbewerbsvorteil erlangen könnten, der zu einer Marktverzerrung führen würde (vgl. dazu ISABELLE HÄNER, in: Basler Kommentar zum Datenschutzgesetz und Öffentlichkeitsgesetz, 3. Aufl., Basel 2014, Art. 7 BGÖ N. 43 mit Hinweis auf die Empfehlung des EDÖB vom 20. Februar 2013, E. 38 f.; IDG-Mitbericht vom 20. Januar 2015, Ziff. 6 f. und 17). Daraus folgt, dass das IDG auch auf das vorliegende Informationszugangsgesuch betreffend die in Ziff. 1 genannten Dokumente anwendbar ist.

### b) zum konkreten Sachverhalt bezüglich Vertragsinhalte

17. Auch wenn der Rekurrent den Gegenstand seines Informationszugangsgesuchs verhältnismässig vage mit *Dokumenten* (z.B. *Offerten, Rechnungen oder Verträge*) umschreibt, geht doch zweifelsfrei daraus hervor, dass er in Erfahrung bringen will, welches die *Preise*

sind, welche die Parteien der betroffenen Lizenz- und Medienverträge vereinbart haben. Diese Preise (z.B. «Lizenzgebühr» oder «Access Fees») sind denn auch (eingeschwärzt) Gegenstand bzw. Inhalt der der Koordinationsstelle IDG vorliegenden Verträge, an denen verschiedene Schweizer Institutionen und die Verlage Elsevier, Springer und Wiley Vertragsparteien sind. Die Verträge sind – wenn diese tatsächlich der Streitgegenstand sind, was die Rechtsmittelinstanz zu definieren haben wird – zu analysieren.

18. Es wurde ausgeführt (Ziff. 8), dass die Geheimhaltungsklausel in einem Vertrag, an dem ein öffentliches bzw. staatliches Organ beteiligt ist, keine zum Vornherein zu beachtende Sperrwirkung hinsichtlich des verfassungsmässigen Öffentlichkeitsprinzips entfaltet und damit eine Interessenabwägung nach § 23 Abs. 3 IDG ausschliesst. Sie deutet vielmehr daraufhin, dass die Vertragsparteien von massgebenden *privaten* Interessen ausgehen, die auch das öffentliche Organ als grundsätzlich schützenswert erachtet und darum seinerseits an der Berücksichtigung ein Interesse hat («pacta sunt servanda»).

19. Dabei ist davon auszugehen, dass es bei Vertragsverhältnissen zwischen Behörden und Privaten weder alleine im Machtbereich der einen noch der anderen Vertragspartei liegen darf und auch nicht in gegenseitigen Einvernehmen möglich sein soll, den Inhalt des jeweiligen Vertrages vollständig den gesetzlichen Vorschriften zum Öffentlichkeitsprinzip zu entziehen. Den Vertragsparteien steht es nicht zu, den Geltungsbereich des IDG weitgehend zu beschneiden (vgl. dazu Empfehlung des EDÖB vom 27. Februar 2014 i.S. ETH Lausanne, E. 24).

20. Eine apodiktische Berufung auf das vertraglich vereinbarte Stillschweigen betreffend den Inhalt der betreffenden Verträge wird durch deren massgebenden (und von der ZHAW in der angefochtenen Verfügung unvollständig zitierten) Wortlaut der fraglichen *Confidentiality*- bzw. Vertraulichkeitsbestimmungen zumindest relativiert (Hervorhebung durch den Verfasser):

*Elsevier; Subscription Agreement* (Ziff. 7.8):

The Subscriber and its employees, officers, directors and agents shall maintain and not disclose to any non-affiliated third party without Elsevier's prior written consent **or except as required by law** the financial terms and commercial conditions of this Agreement.

*Wiley; Online Enhanced License* ... (lit. I):

(Ziff. 1) ... For the purposes of this Agreement, Confidential Information is defined to include, but is not limited to, the terms and conditions of this Agreement that have been negotiated, such as financial terms, the substance of all negotiations thereto, ...

(Ziff. 2) ... **When disclosure is legally mandated**, the parties will use, **whenever possible**, a version of the Agreement without Confidential Information.

*Springer; Lizenzvertrag* (Ziff. 7.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für elektronische Produkte):

Der Lizenzvertrag einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ... ist streng vertraulich zu behandeln und darf nicht gegenüber Dritten offengelegt werden; dies gilt nicht für die Offenlegung (a) ... oder (b) **aufgrund gesetzlicher Erfordernisse, einer ordnungsgemäss ergangenen Zwangsmassnahme, einer Verfügung eines Gerichts...**

21. Die Auslegung dieser Vertragsbestimmungen lässt immerhin den Schluss zu, dass eine Offenlegung des (gesamten) Vertragsinhalts einerseits aufgrund der gesetzlichen (z.B. IDG-) Bestimmungen oder andererseits aufgrund des Rechtsmittelentscheids als eine allfällige Konventionalstrafe rechtfertigende Vertragsverletzung hingenommen werden müsste.

22. Damit ist allerdings (noch) nicht entschieden, ob die Frage *wieviel* die (Fach-)Hochschulbibliotheken [an die Verlage Elsevier, Springer und Wiley] im Zeitraum 2010–2016 *bezahlt haben oder ... bezahlen werden*, durch Gewährung des diesbezüglichen Informationszugangs zu beantworten ist. Im Sinne der Empfehlung vom 20. November 2014 des Genfer Öffentlichkeitsbeauftragten wird die Rekursinstanz zu beurteilen haben, ob die Begründung gemäss Ziff. 5 f. der angefochtenen Verfügung vom 19. November 2014 beispielsweise den in der genannten Empfehlung (vgl. deren E. 54) aufgeführten Kriterien Stand hält. Demnach darf eine Information nur dann geheim gehalten werden, wenn deren Enthüllung ein reelles und klar erkennbares Risiko einer Interessenverletzung der betroffenen Verlagshäuser zur Folge hätte. Die Rekursinstanz wird auch zu prüfen haben, ob dem Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. Ziff. 11) durch Anonymisierung und/oder Unkenntlichmachung gewisser Stellen der Dokumente (z.B. Verwischen des Bezugs zu betroffenen Verlagen) Rechnung getragen werden kann (vgl. Ziff. 9). Diesen Entscheid kann die Koordinationsstelle IDG nicht vorweg nehmen.

23. Der Vollständigkeit halber ist aber doch darauf hinzuweisen, dass die Schwärzung der *Preise* und *Geldbeträge* insofern unverhältnismässig erscheint, als diese den Kern des Informationszugangsgesuchs darstellen und sich deshalb als *Verweigerung* und nicht bloss Einschränkung des Informationszugangs auswirken.

c) zum Vorliegen eines öffentlichen Interesses

24. Die ZHAW macht ein *öffentliches* Interesse darin geltend (angefochtene Verfügung, Ziff. 7), dass sie möglicherweise bessere Konditionen, als welche die infrage stehenden Verlagshäuser anderen Marktteilnehmenden anbieten, im Falle einer Veröffentlichung verlöre oder sogar vom Markt ausgeschlossen würde, wenn diese Konditionen – in Verletzung der Geheimhaltungsklauseln – öffentlich gemacht würden.

25. Die «Gefährdung vertraglicher Beziehungen zwischen öffentlichen Organen und Privaten» oder die Gefahr, dass im Fall einer Offenlegung künftig solche Verträge nicht mehr oder nur noch eingeschränkt abgeschlossen werden könnten, ist als öffentliches Interesse in § 23 Abs. 2 IDG nicht enthalten; lit. a dieser Bestimmung bezieht sich auf *laufende* Vertragsverhandlungen, d.h. auf Verhandlungspositionen vor dem Abschluss eines bestimmten Vertrags (vgl. BRUNO BAERISWYL, a.a.O., § 23 N. 15). Die Rekursinstanz wird zu entscheiden haben, ob die – erst noch klar zu substantiierende – Besserstellung der eigenen Position, d.h. jene der ZHAW, in diesem Markt auch ein öffentliches Interesse der ZHAW als öffentliches Organ darstellt, das, neben den in § 23 Abs. 2 IDG genannten Tatbeständen, den Grundsatz von § 1 Abs. 2 lit. a IDG eindeutig in den Hintergrund treten lässt. Dabei wird zusätzlich und insbesondere zu erwägen sein, ob die von der ZHAW ins Feld geführte «Tatsache» zumindest so glaubhaft erscheint, dass sie die Interessenabwägung der ZHAW und demzufolge deren Verweigerung des Informationszugangs rechtfertigt.



## D. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

26. Zusammenfassend ergibt sich, dass das Gesuch des Rekurrenten grundsätzlich zu behandeln, d.h. das IDG im vorliegenden Verfahren anzuwenden ist. Dabei ist vorerst massgebend, dass die Qualifikation einer Information oder eines Dokuments eines öffentlichen Organs als geheim oder (zumindest teilweise) öffentlich zugänglich einzig aufgrund der anwendbaren Gesetzesgrundlagen zu bestimmen und infolgedessen dem Willen betroffener Parteien entzogen ist. Sodann ist aufgrund der Interessenabwägung zu entscheiden, welches Gewicht und welcher Stellenwert den Geheimhaltungsargumenten der (möglicherweise marktmächtigen) Verlagshäuser gegenüber einem dem Transparenzprinzip verpflichteten öffentlichen Organ, der ZHAW, beizumessen ist.

27. Aus der Gesamtheit des vorliegenden Verfahrens ist ersichtlich, dass der Rekurrent auf verschiedenen Ebenen vor mehreren Instanzen gleichgelagerte Begehren stellte und stellt, deren Ergebnis vor mehreren Instanzen angefochten ist. Die Koordinationsstelle IDG legt Wert darauf – der Unabhängigkeit dieser verschiedenen Instanzen bewusst –, dass zumindest kantonsintern eine «*unité de justice*» angestrebt wird.

28. Das vorliegende Verfahren betrifft den Rekurrenten einerseits und die ZHAW andererseits. Vertragspartner der Verlagshäuser ist aufgrund der der Koordinationsstelle IDG vorliegenden Dokumente aber nicht die ZHAW allein, sondern das Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken. Auch wenn die ZHAW (als Teil der Zürcher Fachhochschule, die ihrerseits dem Konsortium angehört) ohne Weiteres als «*Datenherrin*» im Sinne von § 9 Abs. 1 und 2 IDV anzusehen ist, hat die Rekursinstanz zu entscheiden, ob auch diesbezüglich eine Koordination gemäss § 9 Abs. 3 IDV in Betracht zu ziehen ist. Dies gilt vor allem für die Argumentation hinsichtlich der Berücksichtigung *öffentlicher* Interessen (vgl. Ziff. 25).

29. Aus Ziff. 4 der angefochtenen Verfügung geht hervor, dass die ZHAW die fraglichen Verlagshäuser als betroffene Dritte gemäss § 26 IDG zur Stellungnahme aufgefordert hat und dass diese sich gegen die Gewährung des Informationszugangs ausgesprochen haben. Da die ZHAW dem gefolgt war, musste sie nicht nach § 27 Abs. 2 IDG vorgehen. Falls die Rekursinstanz zum einem andern Ergebnis käme und entgegen der Stellungnahme der Verlagshäuser entschiede, einen Informationszugang ganz oder teilweise zuzulassen, müsste sie ihren Entscheid den Verlagshäusern eröffnen, damit diese ihre prozessualen Rechte wahrnehmen könnten. Der Informationszugang wäre diesfalls von der Rechtskraft des Entscheids abhängig machen.

Koordinationsstelle IDG



Dieter Müller

**dreifach**